

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN („AGB“) der LUG München aircargo handling GmbH & Co. KG („LUG“)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese AGB der LUG gelten für alle Tätigkeiten der LUG, speziell für Frachtabfertigungs-Dienstleistungen. Zwingendes nationales und internationales Recht und vertragliche Absprachen mit Kunden genießen Vorrang. Bereits an dieser Stelle wird vorsorglich auf die Regelungen des Montrealer Übereinkommens (MÜ) sowie des Warschauer Abkommens (WA) verwiesen, welche auch Schutzwirkungen zugunsten der LUG entfalten können.
- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten nicht; auch dann nicht, wenn LUG diese kennt und der Geltung dieser AGB nicht ausdrücklich widerspricht.

§ 2 Leistungsbeschreibung

- (1) Haupttätigkeit der LUG ist der Umschlag und die Abfertigung von im internationalen Lufttransport transportierten oder zu transportierenden Gütern sowie alle hiermit in Zusammenhang stehenden Dienstleistungen. Es können sowohl Unionswaren als auch Nichtunionswaren im Im- und Export umgeschlagen und abgefertigt werden. Nach vorheriger Absprache mit LUG können auch für den nationalen Lufttransport bestimmte Güter von LUG umgeschlagen und abgefertigt werden.
- (2) Daneben erbringt LUG nach gesonderter Beauftragung zusätzliche Leistungen. Dies sind Leistungen und Lieferungen, die über vertraglich vereinbarte Abfertigungsleistungen hinausgehen. Diese zusätzlichen Leistungen sind jeweils nach LUG-Leistungsverzeichnis zu vergüten. Das LUG-Leistungsverzeichnis ist auf der LUG Homepage unter <http://www.lug-aircargo.com> einzusehen und ist Bestandteil dieser Vereinbarungen.
- (3) Eine zollrechtliche Abfertigung der Güter durch die LUG ist grundsätzlich nicht geschuldet. Diese bzw. die zollrechtliche Verantwortung obliegt allein dem Auftraggeber. LUG kann jedoch nach vorheriger Beauftragung Zollmeldungen zugunsten und zulasten des Auftraggebers abgeben.

§ 3 Zum Umschlag oder zur Lagerung akzeptierte Güter

- (1) LUG nimmt Güter entgegen, die den nationalen und internationalen Transportvorschriften entsprechen und deren Beförderung an Bord eines Flugzeugs nach aktuellen Gesetzen, Verordnungen oder Vorschriften erlaubt ist.
- (2) Bestimmte Güter, wie z.B. Wertsachen und temperaturempfindliche Waren, können bei Verfügbarkeit in separaten Sonderräumlichkeiten gelagert werden. Hierfür wird LUG die jeweils aktuellen Tarife nach dem LUG-Leistungsverzeichnis berechnen.
- (3) Güter, die nach den genannten Regeln vom Lufttransport ausgeschlossen sind oder fluguntauglich angeliefert werden, werden abgelehnt bzw. soweit möglich in Abstimmung mit dem Versender und/oder Anlieferer flugtauglich gemacht, anderenfalls retourniert. Dabei anfallende Kosten werden von LUG gemäß dem LUG-Leistungsverzeichnis berechnet.

§ 4 Inhalt und Form der Auftragserteilung.

- (1) Aufträge sind in Textform an LUG zu richten und hierbei –soweit vorhanden– entsprechend zu diesem Zweck vorgesehene Formulare zu nutzen. Ein Vertrag mit LUG kommt nur zustande, wenn LUG den entsprechenden Auftrag bestätigt hat.
- (2) Mangels ausdrücklicher Vereinbarung bedürfen Erklärungen des abfertigenden LUG-Personals zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der LUG.
- (3) Der Auftraggeber muss alle vorhandenen Frachtdokumente zu einer Frachtgutsendung LUG kostenfrei zur Verfügung stellen.
- (4) Der Auftraggeber stellt LUG für eventuelle Inanspruchnahmen von Zollbehörden aufgrund Falschangaben u.ä. in Frachtdokumenten, Manifesten und/oder elektronisch übermittelten Daten frei. Von LUG aufgrund Zollinanspruchnahmen geleistete Zahlungen sind vom Auftraggeber zu erstatten.

§ 5 Verpackungs- und Kennzeichnungspflichten des Auftraggebers

Das Gut ist vom Auftraggeber zu verpacken und, soweit dies erforderlich ist, mit deutlich und haltbar angebrachten Kennzeichen (ggf. unter Berücksichtigung weiterer Anforderungen, wie z.B. DGR, IATA etc.) für die auftragsgemäße Behandlung zu versehen. Alte Kennzeichen sind zu entfernen oder unkenntlich zu machen. In diesem Zusammenhang ist der Auftraggeber des Weiteren dazu verpflichtet, zu einer Sendung gehörende Packstücke als zusammengehörig erkennbar zu kennzeichnen. Der Auftraggeber hat das Gut so herzurichten, dass ein Zugriff auf den Inhalt ohne Hinterlassen äußerlich sichtbarer Spuren nicht möglich ist.

§ 6 Verpflichtungen der LUG

- (1) LUG hat die Übernahme des Gutes – gegebenenfalls mit Vorbehalt (z.B. bei Beschädigungen, Gefahrgut) – zu quittieren. Mit der Übernahmequittung bestätigt LUG im Zweifel nur die Anzahl und Art der Packstücke, nicht jedoch deren Inhalt, Wert, Gewicht oder anders angegebene Menge.
- (2) LUG wird an jeder Schnittstelle Kontrollen durchführen. Als Schnittstellen gelten der Zeitpunkt nach Übernahme und der Zeitpunkt vor Ablieferung des Gutes durch die LUG sowie jede Übergabe des Gutes von einer Rechtsperson auf eine andere, jede Umladung von einem Fahrzeug auf ein anderes, jede (Zwischen-)Lagerung etc.
- (3) Frachtgut wird an solch einer Schnittstelle auf Vollständigkeit und Identität sowie äußerlich erkennbare Schäden und Unversehrtheit von Label, Plomben und Verschlüssen überprüft und Unregelmäßigkeiten dokumentiert.

§ 7 Frist zu einer Verfügung über das Gut durch den Auftraggeber

Frachtgüter sollen innerhalb einer Frist von 24 Stunden bei der LUG abgeholt oder weiterbefördert werden. Erfolgt innerhalb der genannten Frist keine Abholung oder Weiterleitung, so ist die LUG dazu berechtigt, nach Ablauf der Frist ein gesondertes Lagergeld gemäß aktuellem LUG-Leistungsverzeichnis zu erheben.

Nichtunionswaren müssen innerhalb der Zollanmeldefrist von 90 Tagen nach Ankunft des Gutes eine zollrechtliche Bestimmung erhalten (zollrechtliche Abfertigung und Abholung). Ein nach Ablauf dieser Frist ergehender Abgabenbescheid geht zu Lasten des Auftraggebers. Dieser ist verpflichtet, LUG die hierdurch anfallenden Kosten zu erstatten.

§ 8 Betriebs- und Arbeitszeit

LUG ist das ganze Jahr rund-um-die-Uhr (24/7) tätig.

Die Auslieferung und Weiterleitung von zollpflichtigen Gütern und Frachtgütern, die einer gesonderten Aufsicht unterliegen, ist von den Dienst- und Abfertigungszeiten der hierfür zuständigen Behörden (z. B. Zollbehörden, Veterinärsamt, Pflanzenschutzamt etc.) abhängig.

§ 9 Leistungsnachweis

Der Umfang etwaiger erbrachter zusätzlicher Leistungen wird von der LUG in einem Formblatt notiert. Der Auftraggeber erhält ein Duplikat des Formblattes, spätestens mit Übersendung der Rechnung. Einwendungen gegen den Umfang dieser zusätzlichen Leistungen sind unverzüglich, spätestens fünf Werktage nach Rechnungsdatum, in Textform gegenüber LUG unter Benennung konkreter Einwände geltend zu machen. Ansonsten gelten Art und Weise der im Formblatt dokumentierten Leistungen als anerkannt.

§ 10 Entgelte/Zahlungsbedingungen

- (1) Soweit vertraglich keine anderen Preise mit dem Auftraggeber vereinbart worden sind, gelten für die von LUG erbrachten Dienstleistungen die Preise/Entgelte des LUG-Leistungsverzeichnisses, welches zusammen mit diesen AGB auf der LUG Homepage veröffentlicht ist und von Zeit zu Zeit angepasst wird, in der jeweils zum Zeitpunkt der Beauftragung gültigen Fassung.
- (2) LUG stellt auf Anfrage ein Exemplar der AGB sowie des jeweils gültigen LUG-Leistungsverzeichnisses mit den gültigen Tarifen zur Verfügung.
- (3) Das Entgelt ist ohne jeden Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum fällig. Die Zahlungsfrist gilt als eingehalten, wenn die LUG innerhalb der Frist frei über den Betrag verfügen kann.

- (4) Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung gegenüber dem Zahlungsanspruch der LUG ist ausgeschlossen, es sei denn, die vom Auftraggeber geltend gemachten Ansprüche sind unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden.
- (5) Im Falle des Verzuges des Auftraggebers ist die LUG dazu berechtigt, Zinsen und Mahnkosten in gesetzlich vorgesehener Höhe zu verlangen.
- (6) LUG ist berechtigt, kürzere Zahlungsfristen oder Zahlung Zug-um-Zug (Barzahlung) zu verlangen (so z.B. bei Privatkunden, nicht ausgeglichenen fälligen Zahlungen von Auftraggebern).

§ 11 Haftung des Auftraggebers

- (1) LUG weist den Auftraggeber darauf hin, dass dieser beispielsweise nach Art. 6, 10, 16 MÜ bzw. Art. 10, 16 WA zur vollständigen Information und Übergabe aller für die Behandlung der Güter erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist. Bei Verstößen gegen diese Verpflichtung ist nach den vorgenannten Regelungen eine Haftung des Auftraggebers möglich.
- (2) Der Auftraggeber haftet des Weiteren für alle Schäden an Personen oder Sachen, die durch den Auftraggeber selbst, seine Erfüllungsgehilfen oder Dritte, die im Auftrag des Auftraggebers handeln, oder durch Güter, die der Auftraggeber an LUG übergeben hat, entstanden sind.

§ 12 Kontrollrechte und -pflichten der LUG

- (1) LUG ist nicht dazu verpflichtet, die Echtheit von Unterschriften oder die Befugnis der Unterzeichner oder Überbringer zu prüfen, es sei denn, es bestehen offenkundige Zweifel an der Echtheit oder Befugnis.
- (2) LUG ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, jederzeit zu prüfen, festzustellen oder feststellen zu lassen, ob das Gewicht, die Art, Beschaffenheit oder Volumen der zugeführten Güter mit den Angaben der dazu eingereichten Unterlagen/Frachtdokumenten übereinstimmen. Ergibt eine Prüfung, dass die getätigten Angaben des Auftraggebers unrichtig sind, sind die hieraus entstehenden Kosten von diesem zu tragen.
- (3) Der Auftraggeber gestattet LUG oder von LUG beauftragten Dritten bei Nichtunionsware in Abstimmung mit den Zollbehörden das anlassbezogene Öffnen der Sendung (z.B. zum Sniffen, notwendigen Neu-/Umverpackungen, behördliche Kontrollen). Die hierfür entstehenden Kosten sind vom Auftraggeber zu übernehmen.

§ 13 Pfand- und Zurückbehaltungsrecht

- (1) Zur Absicherung ihrer Forderungen aus den auf Basis dieser AGB erbrachten Leistungen darf die LUG sich auf die ihr zustehenden gesetzlichen Pfand- und Zurückbehaltungsrechte berufen.
- (2) Die Pfandverwertung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass
 - bei Ausübung der gesetzlichen Pfandrechte die Androhung des Pfandverkaufs und die erforderlichen Benachrichtigungen an den Auftraggeber zu richten sind,
 - an die Stelle der in § 1234 BGB bestimmten Frist von einem Monat die von einer Woche tritt.
- (3) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Ausübung des Pfandrechts zu untersagen, wenn er der LUG ein hinsichtlich ihrer Forderungen gleichwertiges Sicherungsmittel (z. B. selbstschuldnerische Bankbürgschaft) einräumt.

§ 14 Auslieferung von Frachtsendungen

Die Auslieferung des Frachtgutes durch die LUG erfolgt im Namen und für Rechnung des Auftraggebers an den vom Auftraggeber berechtigten Abholer. Die Bereitstellung des Gutes zur Übernahme durch den Abholer ab Lager reicht aus. Jedwede Auslieferung setzt die ordnungsgemäße Zollabfertigung zwingend voraus.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle der LUG in Zusammenhang mit dem Gut entstandenen Kosten zu begleichen.

§ 15 Haftung der LUG

Bei der Abfertigung und dem Umschlag von Gütern und aller hiermit in Zusammenhang erbrachten Dienstleistungen haftet die LUG für Zerstörung, Verlust, Beschädigung oder Verspätung entsprechend den internationalen Luftverkehrsabkommen (Montrealer Übereinkommen - MÜ - / Warschauer Abkommen - WA -). Für die Anwendung des Montrealer Übereinkommens reicht es aus, wenn das Gut vom oder zum LUG Lager zu oder von einem anderen Flughafen befördert wird bzw. wurde, welcher in einem der Unterzeichnerstaaten des MÜ liegt.

Die Haftung der LUG ist damit auf den Betrag von 22 Sonderziehungsrechten für das Kilogramm (im Falle des MÜ) bzw. EUR 27,35 für das Kilogramm (im Falle des WA) beschränkt. Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn der Auftraggeber bei der Übergabe des Gutes an die LUG das Interesse am Gut betragsmäßig angegeben und den verlangten Zuschlag entrichtet hat. In diesem Fall hat die LUG bis zur Höhe des angegebenen Betrags Ersatz zu leisten, sofern sie nicht nachweist, dass dieser höher ist als das tatsächliche Interesse des Auftraggebers am Gut oder der tatsächliche Wert der Sendung.

§ 16 Form und Frist der Schadensanzeige

- (1) Im Fall einer Beschädigung und/oder Fehlmenge muss der Empfänger unverzüglich nach Entdeckung des Schadens, jedenfalls binnen vierzehn Tagen nach der Annahme, der LUG schriftlich Anzeige erstatten. Im Fall einer Verspätung muss die Anzeige binnen einundzwanzig Tagen, nachdem die Güter dem Empfänger zur Verfügung gestellt worden sind, erfolgen.
- (2) Jede Beanstandung muss schriftlich erklärt und innerhalb der dafür vorgesehenen Frist an LUG übermittelt werden.
- (3) Wird die Anzeigefrist versäumt, so ist jeder Anspruch gegen die LUG ausgeschlossen, es sei denn, dass diese arglistig gehandelt hat.

§ 17 Leistungshindernisse, höhere Gewalt

Leistungshindernisse, die nicht dem Risikobereich einer Partei zuzurechnen sind, befreien die Parteien für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Als solche Leistungshindernisse gelten höhere Gewalt, Unruhen, kriegerische oder terroristische Akte, Streiks und Aussperrungen, Blockade von Beförderungswegen sowie sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse sowie auch Ausfällen von Abfertigungssystemen (z.B. Zollsysteme). Im Falle eines Leistungshindernisses ist jede Partei verpflichtet, die andere Partei unverzüglich zu unterrichten.

§ 18 Gerichtsstand, Erfüllungsort

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, München. Das Landgericht, Kammer für Handelssachen, ist unabhängig vom Streitwert funktional zuständig.

Stand: Dezember 2019